











00 Pa

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT

MAGDEBURG

VERLEIHSTELLE

VERLEIHSTELLE

VERLEIHSTELLE



Churfürstl. Sächsischē

Gnädigst confirmirte

**S**innungs = **A**rtikel

derer

**P**eriquenmacher

in Leipzig.

---

1781.

Die Geschichte der

Landesbibliothek

in Halle

von

Dr. phil. Hermann

in Leipzig

1871



**Wir** Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein. &c. für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, thun kund:

Demnach Uns Unsere lieben getreue der Rath zu Leipzig unterthänigst zu vernemen gegeben, was maassen die Peruckenmacher daseselbst unter Vorstellung verschiedener nicht unerheblicher Ursachen, gebeten, daß ihre bereits vorhin, verschiedentlich und zuletzt von Weiland Unserm Vetter Herrn Vater Friedrich Augusten unterm 12ten Novembr. 1694. confirmirten Innungsarticul erneuert, auch in ein nem und dem andern abgeändert werden möchten. Daß Wir dieses Suchen in Gnaden angesehen, und nachdem sich gedachte Peruckenmacher, zur Armen-Haus-Haupt-Cassa alljährig einen Beytrag von Einem Thaler 8 Gr. zu entrichten erkläret, auch die neuerlich entworfenen Articul dem, wegen Abstellung der Handwerks Mißbräuche unterm 19ten October 1731. publicirten und am 10ten November 1764. und 18ten September 1772. erneuerten Mandate gemäß, auch sonst, behdrig eingereicht worden, sothane Articul bestätiget haben, welche von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

**Artikel I.**

Bevor ein Junge in die Lehre genommen wird, muß er wenigstens das zwölfte Jahr seines Alters erreicht haben, wenn er aber von Bawernde ist, nach erfüllten Vierzehenden, noch zuvor vier Jahre in hiesigen Landen, bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich 2 Jahr, bey seiner Gerichtsobrigkeit gedienet haben, und darf ehe er dieses durch obrigkeitliche Attestate bescheinigt, bey 20 Thlr. Strafe in die Lehre nicht aufgenommen werden.

Lehrjunge muß zwölf, und einer aus dem Bawernde stande vierzehnen Jahr alt seyn.

## Artikel 2.

Muß vier Wochen zur Probe stehen.

Der zur Lehre bestimmte Junge soll mit Vorwissen der Aeltesten der Zimung bey demjenigen Zimungsverwandten, welcher ihn in die Lehre zu nehmen gesonnen, Vier Wochen, jedoch nicht länger zur Probe arbeiten.

## Artikel 3.

Hat sich bey denen Aeltesten wegen der Aufnahme zu melden.

Erkennet ihn sein künftiger Lehrherr, vor tüchtig, so hat er sich etliche Tage vor der nächsten Zimungs-Zusammenkunft bey denen Aeltesten der Zimung gebührend um die Aufnahme anzumelden.

## Artikel 4.

Muß sich durch seinen Lehrherrn der Zimung vorstellen, und seinen Geburthsbrief der Lade einhändigen.

Bey der Zusammenkunft selbst, muß er sich den versammelten Mittel, durch seinen Lehrherrn vorstellen lassen, seinen Geburthsbrief, oder andere hinlängliche allenfalls auf obrigkeitliches Ermessen auszustellende Bescheinigung seiner ehrlichen Geburt, und nach denen Landesgesetzen erforderliche gültige Urkunden, wegen seines Herkommens, auch daforne er Leibeigen gebohren wäre, die schriftliche Einwilligung seiner Grundherrschaft beybringen, und alle diese Urkunden, in der Handwerkslade beylegen lassen.

## Artikel 5.

Wird nach Erlangung 1 Zhr. ins Protocolle einge-schrieben.

Hierauf soll der Lehrling 1 Zhr. erlegen, sodann aufgenommen, in das Zimungs-Protocolle als Lehrling eingeschrieben, und seinen Lehrherrn zur Unterweisung übergeben werden.

## Artikel 6.

Wenn ein Lehr-Contract vorhanden, muß selbiger in Abschrift zur Lade gebracht werden.

Lehrter muß, wenn er einen Contract mit ihm gemacht hat, solchen in beglaubter Abschrift so fort, wenn der Junge eingeschrieben wird, in die Lade legen, wenn aber kein schriftlicher Contract errichtet worden, wie er mit ihm überein gekommen sey, redlich anzeigen, bey Strafe 4 Zhr. in die Lade zu erlegen.

Dem Lehrherrn steht frey Caution, oder einen Bürgen zu verlangen.

Hierbey steht ihm zwar frey, zu desto besserer Versicherung des guten Verhaltens des Lehrlings, sich für selbigen eine nach Beschaffenheit der Umstände von dem Handwerke zu ermäßigende Caution bestellen zu lassen, welche entweder baar zur Zimungslade nieder zu legen, oder durch einen oder mehr tüchtigen Bürgen die zu dem Ende bey des Lehrjüngens Aufnahme, in Person zugegen seyn müssen, zu versichern ist.

Arme Kinder mögen mit der Caution verschonet bleiben.

Jedoch hat die Obrigkeit dahin zu sehen, daß durch diese Cautionbestellung, arme Kinder von Erlernung des Handwerks nicht abgehalten werden.

Ar.

Entläuft der Lehrling vor Ausgang der bestimmten Jahre aus der Lehre, und stellet sich binnen 6 Wochen bey seinem Lehrhern nicht selbst, oder durch Zuthun seiner Bürgen wieder ein, so wird von der für ihm bestellten Caution nach obrigkeitlichen Ermessen, zu förders dem Lehrhern dasjenige, was ihm der Lehrling erweislich veruntraut, oder zu Schaden kommen lassen, vergütet, der Ueberrest aber in der Zinnungscassa verrecknet.

Wenn der Lehrling entläuft, und kommt in 6 Wochen nicht wieder, so ist die Caution verfallen.

Doch sollen die Bürgen wenn er zurück kehrte, ferner wider ihren Willen in Bürgschaft zu bleiben nicht verbunden seyn.

Der Bürge ist nicht verbunden, in Bürgschaft zu bleiben.

Vielmehr muß alsdann für den zurückkehrenden Jungen anderweit eine von dem Ältesten und Raths-Deputirten zu bestimmende Caution bestellt, und solche baar zur Handwerkslade nieder gelegt werden, der entlaufene Lehrjunge aber zur Strafe vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche, über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben.

Der zurückkehrende Junge muß neue Caution bestellen, und zur Strafe in der Lehre länger bleiben.

Artikl 8.

Würde gegentheils ein Lehrling von seinem Lehrhern über die Billigkeit hart gehalten, oder auch mehr zu allerhand häuslicher Arbeit gebraucht, als in dem zu erlernenden Handwerke unterweisen, so hat er solches bey den Zinnungs-Ältesten becheiden vorzustellen.

Würde der Lehrling über die Billigkeit hart gehalten, so muß er dieses den Zinnungs-ältesten anzeigen.

Im Fall nun die Klage von diesen gegründet befunden wird, so haben sie den Lehrhern zu glimpflicherm Verhalten und fleißiger Unterweisung anzuermahnen.

Der Lehrherr ist diesfalls zu vermahnen.

Dasern aber dieses nicht fruchtete, so haben sie die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und nach deren Erkenntniß entweder den Lehrling einem andern Professionsverwandten zu übergeben, oder sonst zu seinem Besten andere Verfügung zu treffen. Erstem Falls, ist der vorige Lehrherr von dem schon erhaltenen Lehrgelde, so viel, als die rückständige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben schuldig, auch über dem noch nach Befinden zu bestrafen.

Die Würde dieses nicht fruchten, soll der Lehrling einen andern Lehrhern erhalten.

Artikl 9.

Die Lehrzeit wird auf 4 Jahre bestimmt, und soll keinem Lehrhern frey stehen, wie bishero, Lehrlinge auf 6 und mehrere Jahre anzunehmen, und hernach vor Geld ihnen solche überflüssige Zeit zu lassen.

Die Lehrjahre sind vier Jahre.

Artikl 10.

Wenn ein Zinnungs-Verwandter einen Jungen angenommen hat, soll er denselben in allen zur Peruquenmacherkunst gehörigen treulich

Der Lehrherr soll dem Lehrling fleißige Unterweisung geben.



und fleißig informiren, damit er darinnen gnugsame Kenntniß und Geschicklichkeit erlange.

## Artikel II.

Einen entlauffene Lehrling, darf kein anderer bey 20 Thlr. Strafe annehmen.

Sollte der Lehrling sterben, und genöthiget werden, bey einem andern auszusuchen, so muß solches mit Vorbescheid des Herrn Deputirten und der Innung geschehen.

Wollte er aber nicht hier, sondern auswärtz auslernen, so soll er nicht in hiesige Innung aufgenommen werden.

Es wäre denn daß er vier Jahr aufs neue ausgestanden hätte.

Soll nach vollbrachten Lehrjahren, und Erlegung von vier Thalern losgesprochen, und zum Gesellen gemacht werden.

Das Gesellengeld wird in die Cassa berechnet.

Und die gestellte Caution zurück gegeben, der Lehrbrief aber in der Lade benbehaltten, bis er das Meisterrecht gewonnen will.

Einen wider seines Lehrherrn Wissen und Willen, ohne sonderbare, von dem Rathe, vor erheblich befundene Ursache aus dem Dienste gehenden Jungen, soll kein Innungsverwandter bey 20 Thlr. Strafe, davon ein Drittel Ihro Churfürstl. Durchl. ein Drittel dem Rathe, und ein Drittel der Innung verfallen, annehmen.

Würde hingegen ein Junge durch tödtlichen Hintritt seines Lehrherrns, dessen Wittve die Profession durch Gesellen nicht forttreiben wollte, zu einem andern hiesigen Peruckenmacher, um seine Zeit volkends anzusehen, sich zu begeben gezwungen, so soll dieses nicht anders, als mit Vorbescheid des Herrn Deputirten und der Innung geschehen.

Je doch auch die Innungsverwandten, einen solchen Jungen, auf sein Anmelden, zu Erfüllung der bey seiner ersten Aufdingung verglichenen Zeit, wieder unter zu bringen verbunden seyn.

Im Fall aber ein solcher Junge nicht bey einem andern hiesigen Innungsverwandten, der ihn anzunehmen, gesonnen, auslernen, sondern sich auswärtz in Dienste begeben wollte, soll derselbe künftig in hiesige Innung nicht angenommen werden, es wäre denn, daß er bey einem andern tüchtigen Peruckenmacher sich hernach wohl verhalten, auch dessen Kundschaft verlanget, und vier Jahr aufs neue richtig und ehrlich ausgestanden hätte.

## Artikel 12.

Nach vollbrachten Lehrjahren, soll der Lehrling sein Auslernen dem Handwerke anzeigen, und auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er denen in Innungs- und Handwerksfachen ergangenen Landesgesetzen in allen Stücken gehorsame Folge leisten wolle, gegen Erlegung von vier Thalern losgesprochen, und dadurch sämmtlicher einen Gesellen zukommende Rechte theilhaftig gemacht werden.

Das von ihm zu erlegende Gesellengeld an 4 Thlr. wird zur Handwerks-Cassa berechnet, und darf keinesweges zu Schmausereyen angewendet werden.

Ist eine Caution bestellt, so wird selbige sodann zurück gegeben, oder gelöstet, auch ein gedruckter Lehrbrief unter derer zwey Ältesten der Innung und des Lehrherrn Unterschrift ausgefertiget, welcher jedoch so lange bis der neue Geselle künftig sich irgend wo niederlassen, und das Meisterrecht gewinnen will, in der Innungslade originaliter aufgehoben werden soll.

### Artikel 13.

Die Zeit der Wanderschaft soll drey Jahre dauern, jedoch, wenn der Geselle bey seinem gewesenen Lehrhern noch 1 Jahr gegen verglichenen Lohn in Arbeit bleiben will, solches mit darunter gerechnet, vor Ablauf derer drey Jahre hingegen derselbe von keinem andern Zinnungs-Verwandten zu Leipzig bey 20 Thlr. Strafe, die wie Art. 2. verordnet, zu vertheilen, in Dienst genommen werden.

Der Geselle so wandern will, muß sein Vorhaben dem Handwerck gebührend anzeigen, da ihm dann eine gedruckte Kundtschaft, nach der im Mandat von 10. Noobr. 1764. S. Ho Ildo erhaltenen Vorschrift, ingleichen vidimirte Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes zu seinem Fortkommen, gegen die in der Taxordnung bestimmte Gebühr ertheilet wird.

Es bleibt aber denen Gesellen nachgelassen, bey eintretenden erheblichen Umständen, um Erlaß der Wanderzeit, oder dessen was daran mangelt, bey der Churfürstlichen Landesregierung anzuhalten.

### Artikel 14.

Ein von andern Orten nach Leipzig Kommender Geselle soll sich alles Einlagerns und Aufstiegens enthalten, vielmehr so gleich nach seiner Ankunft sich bey der Innung mittelst Vorzeigung seines Geburts- und Lehrbriefes in Originali, oder beglaubter Abschrift, nicht minder auch einer richtigen Kundtschaft, von dem Orte wo er zuletzt gearbeitet, legitimiren, und Dienste suchen.

Fehlet es ihm an der Kundtschaft, so ist er so fort dem Rathe anzugehen, damit er aus der Stadt geschafft werde.

Fehlet es aber am Lehrbriefe, und er machet sich anheischig, solchen binnen 6 Wochen herbey zu schaffen, so mag ihm zwar ein Zinnungsverwandter auf solche 6 Wochen Arbeit geben, länger nicht, und nach Ablauf derselben, wenn der Lehrbrief nicht angeschafft ist, hat er ihn zu verabschieden, auch den bis dahin inne zu behaltenden Lohn, zur Zinnungslade, der er verfallen ist, einzuliefern.

Alles bey 10 Thlr. Strafe, wovon die Hälfte dem Rath, die andere Hälfte die Innung bekömmt.

Zeigte hingegen ein Geselle, der außerdem die behörig ausgeforderte Lehre genungsam beglaubigen kann, die Ursachen an, warum ihn die Verbeschaffung des Lehrbriefes unmöglich falle, so ist solche auf des Raths Ermessen auszustellen.

Muß drey Jahre wandern, und das vor Ablauf besagter Jahre kein Zinnungsverwandter zu Leipzig bey 20 Thlr. Strafe in Dienste nehmen.

Ein Geselle der wandern will, muß dieses dem Handwercke anzeigen, worauf er eine gedruckte Kundtschaft bekömmt. Wie auch vidimirte Abschrift des Geburts- und Lehrbriefes.

Siehet dem Gesellen nach, um Erlaß der Wanderzeit anzuhalten.

Alle fremde Gesellen sollen sich bey der Innung gleich melden, wie nichtweniger alles Aufstiegens enthalten.

Wenn einem Gesellen die Kundtschaft oder Lehrbrief fehlet, muß er sich anheischig machen, in 6 Wochen herbey zu schaffen, widrigenfalls ist er zu verabschieden, bey 10 Thlr. Strafe. Es wäre dann, daß er die Ursache anzeigen.

## Artikel 15.

Wenn ein Geselle  
verschrieben, darf  
ihn kein anderer in  
Arbeit nehmen.

Kann aber der ver-  
schriebene Geselle  
nicht einig werden,  
so hat er sich zu ver-  
halten wie einwan-  
dernde Gesellen.

Muß seine mitge-  
brachte Urkunden  
der Lade übergeben.  
Stehet selbigen  
frey 14 Tage lang  
zu versuchen.

Sollt bey Verlust  
eines Wochen-  
lohns keine will-  
kürliche Fevertage  
machen.

Wenn ein Geselle  
eigenmächtig aus  
seiner Condition  
gehet, darf ihn kein  
anderer bey 20  
Thaler Strafe in  
Arbeit nehmen.

Ist der solchergestalt behörig legitimirte Geselle von einem In-  
nungsverwandten verschrieben, so darf ihn kein anderer in Arbeit  
nehmen: Es wäre denn, daß er mit dem, der ihn verschrieben hat,  
nicht einig werden könnte, welchenfalls er sich bey dem ersten Oberältes-  
ten zu melden hat, der ihn sodann, dafern sonst bey ihm kein Beden-  
ken sich findet, zum Herbergsvater weist.

Beß diesem hat er gleich jeden andern Gesellen, der, ohne ver-  
schrieben zu seyn, einwandert, um Arbeit anzufuchen: Und da der  
Herbergsvater in ein von ihm zu haltendes Gesellenbuch, die Nahmen  
derjenigen Innungsgehossen, die Gesellen brauchen, nach der Zeit der  
von ihnen desfalls beschenehen Anzeige, einzuschreiben hat, so weist er  
den einwandernden Gesellen an denselben unter ihnen, der der Ord-  
nung der Anzeige nach, der Älteste ist.

Wäre aber gar kein Innungsgehosse eingeschrieben, so weist der  
Herbergsvater den Gesellen wiederum an den ersten Oberältesten, der  
ihm sodann frey stellet, selbst Arbeit zu suchen, bey welchen Innungs-  
verwandten er will.

Findet er nun vergleichen, so muß er zuvörderst die mitgebrach-  
ten Urkunden der Innung zur Beylegung in die Lade übergeben, wo  
sie so lange bis er sich weiter begeben will, verwahrtich aufbehalten, so-  
dann aber wenn er vorhet alles in Richtigkeit geseher hat, ihn sammt  
einer neuen gedruckten Kundschaft wieder ausgeantwoortet werden.

Hierauf stehet ihm frey, es 14 Tage lang, bey demjenigen In-  
nungsgehossen der ihm zuerst Arbeit gegeben, zu versuchen. Nach de-  
ren Ablauf aber muß er sich schlechterdings erklären, ob er länger bey  
ihm arbeiten wolle oder nicht. Im letztern Fall mag er bey einem  
andern Innungsgehossen Arbeit suchen, im erstern hingegen ein Gedin-  
ge auf gewisse Zeit eingehen.

## Artikel 16.

Schliesset nun der Geselle mit einem Innungsverwandten einen  
Contract auf gewisse Zeit, so ist selbiger von beyden Theilen ohnver-  
brüchlich zu beobachten, und hat der Geselle seinem Dienstherrn den  
schuldigen Gehorsam zu leisten, und bey Verlust eines Wochenlohns,  
keine willkürliche Fevertage zu machen.

Ein unter der versprochenen Zeit seine Condition eigenmächtig  
verlassende Geselle, soll von keinem andern Veruquemacher allhier bey  
20 Thlr. Strafe zu ein Drittel Ihro Churfürstl. Durchl. ein  
Drittel dem Rathe, und ein Drittel der Innung verfallen, gefördert,  
noch in Arbeit genommen, auch in der Folge in hiesige Innung nicht  
aufgenommen werden.

Ar-

### Artikel 17.

bleibt er aber über die Zeit, auf welche er contrahiret hat, bey einem Herrn in Arbeit, und will hernachmals die Condition verändern, so muß er den Herrn jedesmal acht Wochen vor Ablauf des Vierteljahres aufzagen.

Dahingegen dem Herrn frey stehet, alle Sonntage den Gesellen auf 14 Tage vorher den Dienst aufzukündigen.

### Artikel 18.

Soll sowohl denen Gesellen als denen Jungen heimlich und ohne ihres Herrn Wissens, Haare vor sich zu kaufen, Peruquen, Touren, Haarzöpfe, und sonst einigerley Frauenzimmer Haarpuz zu verfertigen, oder von andern Personen gefertigte zu verhandeln, Haare zu verschneiden, Peruquen und Touren zu accommodiren, Haare eines oder des andern Geschlechts zu frisiren, und Kunden vor sich zu haben, schlechterdings und gänzlich verboten seyn.

Daferne aber ein Geselle oder Junge darüber betreten würde, soll ersterer, wenn die Beworthellung über 8 Gr. beträgt, seiner Dienste entlassen, und sogleich auf 6 Monath, und wenn der Unterschleiß über 1 Thlr. auf ein Jahr sich von Leipzig zu begeben gehalten seyn, legterer hingegen der Obrigkeit zur Bestrafung überlassen werden.

Betrüge das verschwiegene Geld gar über 3 Thlr. so darf ein dergleichen Diener auch nach Verfluß eines Jahres, von keinem Innungsverwandten gefördert, vielweniger in die Innung aufgenommen werden, wenn er nicht nebst dem Ersas des untergeschlagenen Geldes 5 Thlr. in die Almosenbüchse erlegt.

Derjenige Innungsverwandte aber, der einen solchen Gesellen behält und fördert, oder seinen Gesellen oder Jungen besondere Kunden erlaubt, soll 20 Thlr. Strafe, wovon ein Drittel Ihro Churfürstl. Durchl. und ein Drittel dem Rathe, das übrige Drittel aber der Innung verfallen, erlegen.

### Artikel 19.

Wenn die hiesigen Peruquenmacher von ihren Jungen oder Dienern dergleichen wie in vorhergehenden Artikel erwähnt, erfahren, und antreffen, sollen sie solches alsbald der Innung vortragen, auch auf vorhergehendes obrigkeitliches Erkenntniß, Macht haben, alles Haar und Peruquen wegzunehmen, und mit Einwilligung der Innung zu verkaufen.

Wenn die Condition aus ist, und er will ändern, so muß der Geselle 8 Wochen vor das letzte Vierteljahr aufzagen, dem Herrn aber stehet frey, alle 14 Tage Sonntags vorher aufzukündigen.

Denen Gesellen u. Jungen wird allee Haarpuz und heimlich frisiren verboten, wird einer darüber betreten, verfällt er in Strafe.

Ist der Betrag über 3 Thlr. soll er nicht in die Innung aufgenommen werden, es wäre dann, daß er das untergeschlagene Geld wieder ersehe, und 5 Thlr. in die Armenbüchse erlegt.

Wer einen Gesellen oder Jungen Kunden erlaubt, verfällt in 20 Thlr. Strafe.

So ein Innungsverwandter dergleichen wie in vorhergehenden Artikel antreffen sollte, muß solches der Innung vortragen.

Das dafür gelöbete Geld soll zu einem Drittheil Ihro Churfürstl. Durchl. zum andern Drittheil dem Rathe, und zum übrigen Drittheil der Innung eingeliefert werden.

#### Artikel 20.

Jedem Innungsverwandten ist erlaubt zwey Jungen, und so viel er Gesellen fördern will, zu halten.

Ein jeder Innungsverwandter mag zwey Jungen, und wenn derselbe zuerst eingeschriebenen Jungens Lehrzeit halb abgelaufen, sodann auch den dritten, und darneben soviel Gesellen, als er fördern kann, halten.

#### Artikel 21.

Derjenige so in die Innung aufgenommen werden will, muß sein Herkommen, Geburts- und Lehrbriefs sattsam beweisen.

Wer bey hiesiger Peruquenmacherinnung das Innungsrecht gewinnen will, soll zusörderst seine eheliche Geburt und redliches Herkommen durch einen glaubhaften Geburtsbrief, wob. daß er seine Lehrjahre gehdrig ausgehanden, durch seinen Lehrbrief, auch durch eben diesen und durch seine letzte Kundschaft, daß er vier Jahre als Geselle gearbeitet habe, darthun, und sich bey der Innung angeben, welche ihn zu Fertigung des Meisterstückes dem Rathe vorzustellen hat.

#### Artikel 22.

Was vor Meisterstücken zu verfertigen sind.

Solch Meisterstück ist in des ersten Oberältesten, oder in einem andern von demselben angewiesenen Hause zu machen, und bestehet bey einem jeden ohne Unterschied, in folgenden:

- 1) In einer Alongenperuque, welche natürlich, und von guten grauen Haaren auszuarbeiten.
- 2) In einer halb spanischen Peruque, hinter oder über die Ohren, von dergleichen Haaren.
- 3) In einer Beutelperuque, von eben dergleichen Haaren natürlich und nicht geklebet.

Zu Verfertigung desselben wird eine Zeit von ein viertel Jahr verstatet.

#### Artikel 23.

Die Meisterstücke sind von der versammelten Innung zu besichtigen, und zu beurtheilen, die Fehler aber mit keiner Geldbuße abzuthun, sondern der Obrigkeit anzuzeigen.

Die verfertigten Meisterstücke sind von versammelter Innung zu besichtigen, und unpartheyisch zu beurtheilen, keinesweges aber mag sich dieselbe ermächtigen, die daran befindlichen Fehler mit Geldbußen vor sich abzuthun.

Vielmehr muß, wenn etwas daran auszufehen, solches schlechters dings der Obrigkeit angezeigt werden.

Diese

Diese hat große Fehler, so eine Unwissenheit des Arbeiters in dem, Wann die Fehler daran nicht zu übersehen sind, muß er noch 1. 2. und 3 Jahr wider wandern oder dienen, mehrere Geschicklichkeit zu erlangen suchen, und sodann sich wieder melden soll.  
was er als künftiger Zünngsverwandter notwendig wissen muß, verrathen, keinesweges zu überschen, sondern denselben anzuweisen, muß er noch 1. 2. und 3 Jahr wider wandern oder dienen, mehrere Geschicklichkeit zu erlangen suchen, und sodann sich wieder melden soll.

#### Artikel 24.

An Meisterrechtskosten erlegt der einwerbende Geselle 40 Thlr. Die Meisterrechtskosten betragen 40 Thaler.  
wovon ein Drittel Ihro Churfürstl. Durchl. ein Drittel dem Rathe, und ein Drittel der Zünngslade gebühret, nebst 4 Thlr. den Oberältesten und Beyßigern vor ihre Bemühung bey der Schau.

Worauf er dem Rathe zu Erlangung des Bürgerrechts vorgelasset, Erlangt hernach das Bürgerrecht.  
und, wenn er dazu gegen Erlegung des dafür bestimmten Quantums gelassen worden, des Zünngsrechts fähig erklärt wird.

Außerdem soll ihm ein mehreres vor Essen und Trinken, oder sonst Und darf vor Essen und Trinken weiter nichts abgefordert werden.  
vor was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Erlases niemals abgefordert, noch auch unter den Rahmen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden, nicht minder aller anderer unnothiger Aufwand, denen Landesherrlichen Generalien gemäß, und bey Vermeidung der, in dem am 24sten Decembr. 1765. publicirten Rathe-Parent gesetzten Strafe von 20 Thlr. gänzlich unterbleiben.

Es soll auch hierbey kein Unterschied zwischen Meistersöhnen und Soll auch kein Unterschied zwischen Meistersöhnen u. Fremden gemacht werden.  
Fremden, oder solchen die Meisters Wittwen oder Töchter heyrathen, gemacht werden.

#### Artikel 25.

Wer der in obstehenden Artikeln enthaltenen Vorschrift ein Genüge geleistet hat, soll nach vorgängigen Angelöbniß, daß er denen Landesgesetzen, Statuten und diesen Artikeln gemäß sich verhalten wolle, ohne Derjenige so diesen bevorstehenden Artikeln und Vorschriften ein Genüge geleistet, soll zum Bürgerrecht und Zünngsverwandten angenommen werden.  
allen Anstand und Weigerung nach erlangten Bürgerrecht, zum Zünngsverwandten angenommen, in das Zünngsbuch eingeschrieben, und zum Genuß aller Rechte und Freyheiten der Zünng gelassen werden.

#### Artikel 26.

Wer anderwärts bereits das Zünngsrecht behörig gewonnen, Derjenige so anderwärts das Zünngsrecht gewonnen, ist von weiter Fertigung der Meisterstücke  
auch solches durch ein Zeugniß der Zünng bey welcher er gestanden, sowohl als sein bisheriges Wohlverhalten durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts beybringt, ist von anderweiter Fertigung der Meisterstücke

frey, und das geordnete Quantum vor die Aufnahme zur Hälfte zu erlegen. Freyen frey und los, das geordnete Quantum vor seiner Aufnahme in die Innung zur Hälfte zu erlegen, ingleichen das Bürgerrecht zu gewinnen, gehalten.

### Artikel 27.

Die Innung soll des Jahres viermal zusammen gefordert werden.

Wer die Versammlung der Innung verlangt, muß 16 Gr. der Lade erlegen.

Jedlicher Innungsverwandter fortreiben, sollen 6 Gr. diejenigen Wittwen, so die Profession zwar nicht fortsetzen, jedoch sonst noch bey der Innung zu halten gemeynet, 3 Gr. Quartalgeld erlegen.

Wey Versammlung soll jeder, wenn es Sachen der Innung betrifft, satzsam gehöret werden.

Denen drey Ältesten stehet frey, jederzeit die Innung zusammen zu fordern.

Wer ohne Ursache außen bleibt, muß 8 Gr. Buße erlegen, und wer eine Viertelstunde länger bleibt, muß 4 Gr. erlegen.

Die Oberältesten und Beyfizer sollen der Reihe nach

Die drey Ältesten der Innung sollen des Jahres viermal mit Vorwissen und Genehmhaltung des Herrn Rath's-Deputirten, an einem gewissen Ort in der Stadt, den sie selbst erwählen mögen, die Innungsverwandten zusammen fordern.

Wer außerdem eine Versammlung der Innung verlangt, soll vor deren Zusammenberufung 16 Gr. in die Lade erlegen.

Jeder Innungsverwandter ingleichen Wittwen, so die Profession fortreiben, sollen 6 Gr. diejenigen Wittwen aber, welche die Profession zwar nicht fortsetzen, jedoch sonst noch bey der Innung zu halten gemeynet, 3 Gr. Quartalgeld erlegen.

Wey der Versammlung soll jedermann mit seiner Nothdurft, wenn er etwas in Sachen die Innung betreffend, fürzubringen hat, satzsam gehöret, und mit Vorwissen des Herrn Deputirten billigen Dingen nach beschieden werden.

Es soll auch sonst denen drey Ältesten frey stehen, zu jeder Zeit, wenn es die Nothdurft erfordert, auf Vorwissen des Herrn Deputirten die Innungsverwandten zusammen fordern zu lassen.

### Artikel 28.

Wer auf beschehenes Erfordern ohne erhebliche Ursache und ohne Erlaubniß des ersten Oberältesten ungehorsamlich außenbleibet, soll der Innung 8 Gr. Buße erlegen.

Wer aber eine Viertelstunde zu langsam, und nicht zu recht bestimmter Zeit, sich einstellt, soll 4 Gr. Buße in die Lade, und zwar so fort erlegen.

### Artikel 29.

Die Oberältesten und Beyfizer gelangen, wofern sie schreiben und geschriebenes lesen können, (maassen außerdem ein Innungsverwandter zur Oberältesten und Beyfizer Stelle unfähig seyn, und übergangen werden soll,) der bisherigen Einrichtung und Ordnung gemäss fernerhin der Reihe nach zu diesem Amte.

### Artikel 30.

Wenn die Innungsverwandten beyammen sind, soll sich ein jeder an seinen gebührenden Ort setzen, was vorgetragen wird, bescheidenlich anhören, und sich dabey stille und friedlich verhalten bey Strafe 4 Groschen.

Wer in Innungssachen etwas vorzubringen hat, soll solches mit Bescheidenheit thun.

Wenn sein Anbringen wider andere Innungsverwandten, in Sachen so die Innung angehen, gerichtet ist, soll der Beklagte, oder wer von Seiten der Innung etwas dabey zu erinnern hat, mit seiner Gegenmuthdurft gehört werden.

Können beyde Partheyen in Güte sich nicht vergleichen, sollen dieselben abtreten, und die Sache allen Innungsverwandten zu erkennen gegeben werden, diese aber sich alleinn darüber freundschaftlich mit einander unterreden, und ihr Bedenken denen drey Aeltesten zu erkennen geben, inzwischten aber die abgetretenen Partheyen stille und friedlich seyn, bey 4 Groschen Buße.

Dem der strafbar befunden wird, soll die Buße von denen drey Aeltesten der Innung, mit Bewiffen und Genehmhaltung des Herrn Deputirten angedeutet werden.

Woserne er sich, dadurch beschwert zu seyn glaubet, soll er sich darentwegen wider die Aeltesten oder andere Innungsverwandten, weder mit unnützen Worten, noch feindseligen Geberden auflegen, bey 8 Groschen Buße.

Doch stehet ihm frey, mit gebührender Bescheidenheit zu begehren, solches an den Rath gelangen zu lassen.

### Artikel 31.

Wer bey versammelter Innung den andern öffentlich Lügen strafet, soll 6 Groschen Buße erlegen.

Welcher Innungsverwandter etwas sieht, höret, oder erfähret, so der Innung zuwider, soll solches alsobald denen Aeltesten anzudeuten schuldig seyn.

Hingegen was bey versammelter Innung, in Innungssachen vorgehet, zur Ungebühr, und bey denen, die darnach zu fragen, kein Befugniß haben, nicht ausschlagen.

D

Jeder soll sich an seinem Ort setzen, und sich friedlich verhalten, und wer was vorzubringen hat, bescheiden zu thun.

Ist das Anbringen wider andere Innungsverwandten, in andern mit seiner Gegenmuthdurft gehört werden.

Kann es nicht in Güte verglichen werden, sollen die Partheyen abtreten, und das Bedenken den drey Aeltesten zu erkennen zu geben.

Derjenige der strafbar befunden wird, dem wird die Buße durch die 3 Aeltesten angekün- diget.

Soll sich weder an die Aeltesten noch andern Innungsverwandten mit unnützen Worten vergehen, bey 8 Gr. Buße.

Stehet ihm frey, es an den Rath zu gelangen.

Wenn einer den andern lügen beschuldiget, muß 6 Groschen erlegen.

Wenn einer etwas erfähret, so der Innung nachtheilig, muß es anzeigen.

Soll von Innungssachen nicht ausschlagen.

Wer

Und wer dardie  
handelt, wird be-  
strafet.

Wer hierwider gethan zu haben überzuet wird, soll nach Er-  
kenntniß des Herrn Deputirten und der ganzen Innung mit einer  
Buße belegen werden.

### Artikel 32.

Sollen die Kelle-  
sen ohne Vorber-  
rufft sämmtlicher  
Innung nichts  
präjudicialisches  
unternehmen.

Würde etwas nöthiges vorkommen, so wegen gemeiner Innung  
dem Rathe fürgetragen, und sich darüber Rathe zu erholen wäre;  
dasselbe soll von einem oder zwey Kellesten der Innung besorget und  
verrichtet, jedoch ohne derer sämmtlichen Innungsverwandten Vorber-  
rufft nichts präjudicialisches von ihnen vorgenommen und geschlossen,  
sondern zuvörderst ihrer aller Consens eingeholet werden.

### Artikel 33.

Alle Straf- Ein-  
und Ausschreib-  
auch Aufnahm-  
gelder, müssen zur  
Lade gebracht wer-  
den.

Alle und jede Bußen davon vorsehende Artikel melden, inglei-  
chen das Ein- und Ausschreibegeld von denen Jungen, und die von  
denen Aufnahme-Geldern, auch Strafen, der Innung zukommende  
Antheile, sollen in die Innungslade gelegt, treulich verrechnet, und  
der Innung zum Besten angewendet werden.

Die Einnahme  
wird einem ange-  
seßenen an der  
traut.

Diese Geld-Einnahme ist jederzeit einem angeseßenen Innungsver-  
wandten anzuvertrauen.

Zu Führung der  
Rechnung, wird  
ein indrechnen und  
Schreiben erfah-  
nes Mitglied er-  
wählet.

Zu Führung der Rechnung darüber hat die Innung jedesmahl  
ein im Schreiben und Rechnen erfahnes Mitglied zu erwählen, deme,  
wenn es nicht angeseßnen, der alsdenn besonders zu besellende Geld-  
Einnahmer die jedesmahligen Einnahmen und Ausgaben anzuzeigen  
hat.

Bekömmt dafür  
jährlich 2 Thlr.

Von sothanen Rechnungsführer wird alljährlich vor öffentlicher  
Versammlung, in Beyseyn des Herrn Deputirten die Rechnung abge-  
legt, und justificiret, wovor diesem Rechnungsführer 2 Thlr. aus  
dem Innungsvermögen jährlich bezahlet werden.

Die Straf- und  
Receptions-gelder  
werden von den 3  
Oberältesten an  
bestimmte Ort be-  
rechnet.

Von denen Strafen und Receptions-geldern, soll derjenige An-  
theil welcher dem hiesigen Rathe gehört, von denen drey Oberältes-  
ten übergeben werden, der Ihro Churfürstl. Durchl. davon zu-  
kommende Antheil aber, ist mittelst einer von dem obrigkeitlichen Depu-  
tato, und denen Oberältesten unterschriebenen und besiegelten Specifica-  
tion, alljährlich bey dem Rentamte zu Leipzig einzurechnen, oder  
daserne etwas davon nicht eingegangen, ein in eben der Maaße aus-  
gestellter Vacatschein bemeldeten Orts einzureichen.

Ar-

#### Artikel 34.

Der jüngste Innungsverwandte ist in der Ordnung verbunden, so lange bis ein anderer nach ihm aufgenommen wird, bey denen Aeltesten, so oft er in Innungssachen gerufen wird, sich einzustellen, und die anbefohlene Berrichtungen, als die Ansage zu den Innungsverfammlungen, die Einforderung derer Beyträge von denen Professions-Genossen und bergleichen, und zwar bey 12 Groschen Innungsbusse in eigener Person, nicht aber durch einen Diener, Jungen oder Magd, zu verrichten.

Keinesweges aber soll demselben das Einschicken und Aufwarten bey denen Innungsverfammlungen aufgebürdet werden.

Würde er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen auf eine Zeitlang verhindert, soll er in Zeiten dem Aeltesten Anzeige thun, damit inzwischen der in der Reihe zunächst vor ihm stehende Innungsverwandte seine Stelle gleichfalls in Person zu vertreten, angewiesen werde.

Doch bleiben von dieser Obliegenheit diejenigen Innungsverwandten, so sich bey der Lade nicht wesentlich aufhalten, ingleichen die, so bereits an andern Orten in der Innung gewesen, befreuet.

#### Artikel 35.

Die Wittwe eines verstorbenen Innungsverwandten, mag sie und ihren Kindern zum Besten die Profession durch Gefellen unbeschwert fortreiben, die allbereit angenommenen Jungen auslernen, auch andere wieder annehmen.

Doch soll der Lehrling wenigstens vier Wochen lang bey dem Antritt seiner Lehrzeit, und vier Wochen bey Ende derselben, von der Wittwe demjenigen Peruckenmacher, welchen sie vorschlägt, zum Unterricht übergeben werden.

Dasferne sie sich aber aus solcher Innung begeben, oder daraus heyrathen würde, und sie die noch habenden Perucken verkaufen wollte, so soll sie solche der Innung anbieten, nicht aber zum Hausen herum schicken.

Der jüngste Innungsverwandte

muß, so oft ihn der Oberälteste rufen läßt, sich einstellen, bey 12 Gr. Busse. Auch die Innung in eigener Person, nicht aber durch Jungen oder Magd, Wägen fordern.

Das Einschicken und Aufwarten verrichtet er aber nicht.

Hat er aber erhebliche Ursachen, so hat er dieses dem Aeltesten bey Zeiten anzuzeigen, damit der in der Reihe zunächst vor ihm seine Stelle in Person verrichten kann.

Auswärtige bleiben davon befreuet.

Wittwen können die Profession fortreiben, Jungen auslernen, auch andere annehmen.

Der Lehrling muß 4 Wochen lang vor seiner Lehrzeit bey einem andern, zum Unterricht übergeben werden.

Wittwen wenn sie aus der Innung heyrathen, dürfen die Perucken nicht zum Hausen herum schicken.

Kann sie aber ver-  
kaufen.

Kann sie jedoch mit der Zustimmung des Werths halber nicht einig  
werden, so mag sie solche alsdann anderwärts verkaufen.

### Artikel 36.

Kein Stöhrer soll  
gebildet, noch be-  
herberger, noch Ar-  
beit gegeben wer-  
den.

Auf denen Dörfern auch vor oder in der Stadt Leipzig, es sey  
unter Creyß-Amts-Jurisdiction, oder in der Universität Collegiis,  
oder sonst irgend wo hieselbst, soll kein Stöhrer gebildet, vielweniger  
von einem hiesigen Peruckenmacher selbst geherberger oder aufgenom-  
men, noch ihm zu einiger Peruckenmacherarbeit Anlaß gegeben  
werden.

Und wer davon  
überführt wird,  
verfällt in 20 Zhlr.  
Strafe.

Wird ein Innungsverwandter dergleichen gethan zu haben, über-  
führt, ist er in 20 Thaler Strafe verfallen, davon ein Drittel Ihro  
Churfürstl. Durchl. ein Drittel dem Rathe, und ein Drittel der  
Innung zu verrechnen.

### Artikel 37.

Es darf niemand  
in it verfertiger  
Peruckenmacher-  
arbeit Handlung  
treiben, zwischen  
denen Messen.

Außer denen Verwandten dieser Innung, soll niemand in Leip-  
zig, wer derselbe seyn möge, besonders auch nicht die hiesigen Barbier-  
er, Wader, und deren Gesellen, Jungen, auch Weibspersonen, Per-  
uquen, Douen, Haarsittnen, Haarzöpfe, Haarköpfe, oder andere  
dergleichen Peruckenmacherarbeit verfertigen, Handlung damit trei-  
ben, oder solche Stücke zwischen denen drey Leipziger Messen in die  
Häuser setzen, aufhängen, verkaufen, in die Häuser herum tragen,  
noch Peruquen für andere ums Lohn accommodiren, oder eigenes  
Haar, es sey bey Manns- oder Frauenpersonen, frisiren.

Und wer darwider  
handelt, verfällt  
in 14 Tage Ges-  
fängniß, oder fünf  
Zhlr. Strafe.

Wer wider diesen Artikel handelt, soll jedesmal, so oft er dar-  
über betreren, und dessen überführt worden, von der Obrigkeit des  
Orts, wo er anzutreffen ist, mit 14 Tage Gefängniß, oder um  
5 Rthlr. gestrafet, oder vor jeden Tag Gefängniß, drey Tage zu einer  
gewissen Arbeit angehalten, auch die Waare als confiscirt weggenom-  
men, und der Obrigkeit zugeeignet werden.

Ist nicht erlaubet  
anderen Personen  
das Frisiren oder  
Ziehen zu lernen, oder  
bey 20 Zhlr. Stra-  
fe.

Auch soll kein Innungsverwandter befugt seyn, außer seinen  
Lehrjungen, andern Personen beyderley Geschlechts, das Frisiren  
oder Ziehen zu lernen, bey 20 Thaler Strafe, davon ein Drittel  
Ihro Churfürstl. Durchl. ein Drittel dem Rathe allhier, und ein  
Drittel der Innung gehörig.

Jedoch bleibet der zwischen den Barbierern und Wundärzten und denen Peruquenmachern sub dato den 22sten October 1694. getroffene Vergleich in seinem völligen Werthe, und ist fernerhin genau zu beobachten.

Es bleiben auch von diesem Artikel, in so ferne er das Haar frisiren, und das Peruquen accommodiren betrifft, ausgenommen: Was vor Personen in diesem Artikel ausgenommen werden.

- 1) Die bey Herrschaften in ordentlichen Dienst stehende Bedienten und Mägde, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieselben außer ihren Herrschaften niemanden frisiren, widrigenfalls zu 5 Thlr. verfallen seyn sollen.
- 2) Die noch zur Zeit in Leipzig befindlichen und mit einem Schutz- oder Zettelgelde belegte Friseurs und Frisireusen, außer welchen der Rath dieser Stadt derselben zum Besten keine neue in Schutz zu nehmen sich erkläret hat, bis sie sich mit besagter Innung ihrer etwa zu fertigenden Arbeit halber, verglichen haben werden.

### Artikel 38.

Die fremden Peruquenmacher mögen zwar in denen Leipziger Messen ihre Waaren in der ersten, und in der Zahlwoche verkaufen, jedoch dieselben eher nicht aussetzen, oder Gewölber und Buden aufstellen machen, und etwas davon verhandeln, als bis der Markt eingelauret ist. Fremde Peruquenmacher können in der Messe seil halten.

Auch dürfen sie keine Waaren allhier verfertigen, weniger Peruquen accommodiren. Welcher darwider handelt, soll mit 14 Tagen Gefängniß, oder um 5 Thaler dem Rathe allhier verfallen, gestrafet, oder vor jeden Tag Gefängniß drey Tage zu einer gewissen Arbeit angehalten, auch die Waare halb **Ihro Churfürstl. Durchl.** und halb dem Rathe confisciret werden. Nicht aber Peruquen accommodiren bey 14 Tage Gefängniß oder 5 Thlr. Strafe.

### Artikel 39.

Kein Innungsverwandter allhier, soll eines andern Jungen, Dieners, oder Haar-Flechsterin, wenn sie in Arbeit sind, und sich darzu versprochen haben, abspenstig machen, weniger zu sich in Diensten nehmen, oder ihnen Arbeit mit nach Hause geben, bey Strafe 10 Thlr. Es darf keiner den andern seinen Jungen, Diener, wenn er in Diensten steht, annehmen bey 10 Thlr. Strafe.

davon ein Drittel Ihro Churfürstl. Durchl. ein Drittel dem Rath, und ein Drittel der Innung verfallen.

#### Artikel 40.

Zur Leichenbegleitung wird nur die halbe Innung bestellt, und wer wegbleibt verfällt in 8 Gr. Strafe.

Bei Leichenbegängnissen verstorbener Innungsverwandten, deren Haus-Frauen und Kinder, haben die Innungsverwandten sich dem, bey denen mehresten Innungen allhier üblichen Gebrauche gemäß zu bezeigen, und keiner derer Innungsverwandten, welcher durch den Leichenbitter, oder sonst durch die Erben zur Leichenbegleitung befohlen wird, des Erscheinens und der Begleitung bey 8 Groschen Strafe sich zu entbrechen, er werde denn durch Krankheit, oder durch eine notwendige Reise abgehalten.

Da jedoch die Abwartung der Begräbnisse mit vielen Zeitverlust verbunden, so mag jedesmahl nur die halbe Innung zur Leichenbegleitung bestellt werden.

#### Artikel 41.

Jeder Innungsverwandte, Wittwe, Geselle und Lehrling hat sich nach den Mandaten und Generalien zu achten, und darnach zu richten.

Alle Innungsverwandte, Wittwen, Gesellen und Lehrlinge haben sich nach dem unterm 10. Novembr. 1764. erneuerten und eingeschräpften Mandate de ao. 1731. wegen Abstellung derer bey denen Handwerken eingeschlichenen Mißbräuchen, und denen unterm 27. Novembr. 1765. auch 18. Septembr. 1772. ergangenen ebenmäßigen höchsten Landesherrlichen Mandaten sowohl denen, wegen Annehmung derer Personen vom Bauerstande am 6. Novembr. 1766. und 31sten May 1767. emanirten Generalien, bey Vermeidung derer darinnen gesetzten Strafen, schlechterdings zu achten, und denenselben allenthalben genau nachzukommen.

Alle Mandata u. vorhergehende Artikel sollen alle Jahre, und bey Martii 1770. ergangenen Patent anbefohlene Ablesung, sothenen, wider die Mißbräuche gerichteten Mandats und vorsehender Artikel, in keinem Jahr, und bey keiner Lossprechung eines Lehrlings unterlassen, vielmehr durch deren Bewerksstelligung solche genugsam bekannt und ersinnerlich gemacht, auch alle Gesellen und Lehrlingen darzu gefordert werden.

Zu dem Ende sollen die in dem ersten angezogenen Handwerks-Mandate selbst ingleichen durch das in Leipzig besonders unterm 20sten Jahre, und bey Martii 1770. ergangenen Patent anbefohlene Ablesung, sothenen, wider die Mißbräuche gerichteten Mandats und vorsehender Artikel, in keinem Jahr, und bey keiner Lossprechung eines Lehrlings unterlassen, vielmehr durch deren Bewerksstelligung solche genugsam bekannt und ersinnerlich gemacht, auch alle Gesellen und Lehrlingen darzu gefordert werden.

Alle Innungs-Correspondenz mit andern Innungen werden verboten, bey 20 Thaler Strafe.

Ingleichen darf niemand von der Innung, weils alle Correspondenz zwischen Innungen, wenn sie ohne der Obrigkeit Vorwissen geschieht.

schicket, bey 20 Thaler Strafe verboten, einig Schreiben, welches an die Zimung einläuffet, erbrechen, vielweniger beantworten, sondern es muß das einkommende Schreiben zur Matheßstube uneröffnet eingebracht, und wenn der Rath die Beantwortung erlaubet, solche Antwort ebenfalls demselben übergeben, und daß solche von hier abgehen könne, darunter von einem verpflichteten Actuario bemerket werden.

Wie denn alle vorige Artikel nebst etwa eingeführten Gebräuchen, Alle Mißbräuche und Zimmungs-schlüsse werden hiermit aufgehoben seyn, und ohne obrigkeitlich Vorwissen, keine Zimmungs-schlüsse gemacht, sondern wenn dergleichen gemacht würden, aufgehoben. solche ganz ungültig seyn sollen.

## Artikel 42.

Vorstehende revidirte Zimmungsartikel von denen jeden Zimmungs-Verwandten ein gedrucktes Exemplar zur Nachachtung zugestellt werden soll, dienen der Zimung zur ohnverbrüchlichen Vorschrift, und bleibt deren Aenderung und Verbesserung allein der Höchsten Landes-herrschaft vorbehalten.

Der Rath allhier aber wird, der Zimung zu den Strafen, so oft dergleichen unter dessen Gerichtsbarkeit verwürket werden, sonder Weitauffigkeit zu verhelfen, und wider die Störher stracklich zu verfahren, sich bestens angelegen seyn lassen.

Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch vorhersehende Artikel, aus Landesfürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Kraft dieses, dergestalt und also, daß besagte Peruckenmacher, solche Zimung und Ordnung hinführo haben, halten, und gebrauchen sollen und mögen.

Nedoch Uns, Unfern Erben und Nachkommen, an Unfern Hohen Landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden.

Zumassen Wir auch Uns, Unfern Erben und Nachkommen, sol- che Ordnung und Artikel nach Gelegenheit der Zeit und Umstände zu mehrern und zu mindern, auch ganz oder zum Theil hinwegwiderum auf- zuheben, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Wir gebieten darauf denen jetzigen und künftigen Creysß-Haupt- und Amtleuten, insonderheit dem Rathe zu Leipzig, mehr ermeltete und Antleuten, insonderheit dem Rathe zu Leipzig, mehr ermeltete Die Creysß-Haupt- und Amtleute und der Rath zu Leipzig soll die Zimung beschließen.

Veruquemacher bey dieser Ordnung und Innung, so oft es die Noth erfordert, bis an Uns zu schützen, zu schirmen und zu handhaben, damit sie sich derselben geruhiglich gebrauchen mögen.

Die Confirmation dieser Artikel ist geschehen zu Dresden 19. Novembr. 1779.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Zu Urkund mit unserm größern Insiegel wissenschaftlich besiegelt, und geben zu Dresden am Neunzehenden Monaths Tage Novembris nach Christi Jesu Unsers lieben Herrn einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im Eintausend Siebenhundert und Neun und Siebenzigsten Jahre.



Carl Abraham Freyherr v. Tritsch.

Confirmations-Urkunde über die Innungs-Artikel für die Veruquemacher zu Leipzig.

Johann Friedrich Gottseif Arnold S.





66538

X 2311743









Eurfürstl. Sächsische

Grädigst confirmirte

# Sinnungs = Artikel

berer

## Peruquenmacher

in Leipzig.

---

1781.

